



Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland

In Deutschland gilt seit 2015 ein bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn, auf den alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Anspruch haben. Er wird auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes (MiLoG)¹ alle zwei Jahre auf Empfehlung der Mindestlohnkommission durch Rechtsverordnung festgelegt. Seit Januar 2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,82 Euro brutto pro Arbeitsstunde.

Ausgenommen vom Mindestlohn sind Auszubildende, Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ehrenamtlich Tätige, Teilnehmer an Einstiegsqualifizierungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III)² und Berufsbildungsvorbereitungen nach dem Berufsbildungsgesetz³ sowie Langzeitarbeitslose, die vor Beginn der Beschäftigung ein Jahr oder länger arbeitslos waren, in den ersten sechs Monaten einer neuen Beschäftigung. Ausnahmen gelten außerdem für Praktika, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet werden (sogenannte Pflichtpraktika) sowie für freiwillige Orientierungspraktika und studien- beziehungsweise ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern.

Der gesetzliche Mindestlohn wird im zweijährigen Turnus überprüft und auf Vorschlag einer von der Bundesregierung eingesetzten ständigen Mindestlohnkommission durch Rechtsverordnung der Bundesregierung angepasst. Die Mindestlohnkommission besteht aus dem Vorsitzenden und je drei Vertretern der Tarifpartner sowie zwei sachverständigen beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Sie fasst Ihre Beschlüsse zur Festsetzung des Mindestlohns im Rahmen einer Gesamtabwägung und orientiert sich dabei nachlaufend an der Tarifentwicklung.

1 Abruflbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_milog/index.html, zuletzt abgerufen am 13. Januar 2025.

2 Abruflbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/, zuletzt abgerufen am 13. Januar 2025.

3 Abruflbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html, zuletzt abgerufen am 13. Januar 2025.

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gelten in einigen Wirtschaftszweigen bundesweite Branchenmindestlöhne, die über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen. Diese Mindestlöhne und gegebenenfalls weitere Mindestarbeitsbedingungen werden durch Tarifverträge festgelegt und durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes⁴ für verbindlich erklärt. Sie gelten damit für alle Arbeitgeber und deren Beschäftigte, die in der entsprechenden Branche tätig sind. Auch Arbeitnehmer, die von einem ausländischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden, werden von den Branchenmindestlöhnen erfasst.

Eine Übersicht der derzeit in Deutschland geltenden Branchenmindestlöhne ist abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/mindestloehne-gesamt-uebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=47.

Für Hausangestellte besteht in Deutschland kein Branchenmindestlohn. Dieser Personenkreis wird vielmehr vom allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn erfasst. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) finden entsprechende Anwendung.

* * *

4 Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_aentg/index.html, zuletzt abgerufen am 13. Januar 2025.